

Aktuelle News von uns ...

»VITH - Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich vom 10.04.2019 (SR 812.214.31)«
Folge 3 von 3

4. Unterstützungsbeiträge für Forschung, Lehre, Weiter- und Fortbildung

Diese Beiträge müssen folgende Kriterien erfüllen:

Forschungsbeiträge an Organisationen (Spital, Klinik, Institut) dürfen nicht einer Fachperson persönlich angeboten, versprochen oder gewährt werden, sondern dürfen nur der Institution, die die Fachperson beschäftigt, ausbezahlt werden (auf ein Konto, auf welches die Fachperson keinen alleinigen Zugriff hat) und müssen in der Buchhaltung der Organisation ausgewiesen werden. Zudem müssen die Forschungsbeiträge auf einer schriftlichen Vereinbarung beruhen, woraus der Verwendungszweck hervorgeht und die sicherstellt, dass der gesamte Forschungsbeitrag zweckgebunden verwendet wird. Die Vergabe eines Forschungsbeitrages darf nicht an Auflagen gebunden sein, die die Anwendung oder Abgabe bzw. Verordnung bestimmter verschreibungspflichtiger Medikamente betreffen.

Unterstützungsbeiträge zur Weiter- und Fortbildung durch Pharmafirmen können an Organisationen (s.o.) ausgerichtet werden, die selbst bestimmen, welche Person(en) an welcher Veranstaltung teilnehmen soll(en) (VITH Art. 5). Ob diese Bestimmung auch für «kleine» Organisationen wie kleine Mehrärztepraxen in Frage kommt, ist bislang ungeklärt.

Unterstützung von Veranstaltungen der Weiter- und Fortbildung: die teilnehmenden Personen bzw. die sie beschäftigenden Organisationen müssen einen Selbstkostenbeitrag leisten, damit diese Unterstützung rechtens ist. Der Selbstkostenbeitrag besteht nicht nur aus Anmelde- und Teilnahmegebühren, sondern umfasst auch Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung sowie allfällige

Rahmenprogramme, die jedoch von «deutlich untergeordneter» Bedeutung sein müssen. Dieser Selbstkostenbeitrag muss bei Weiterbildungsveranstaltungen mindestens einen Fünftel der Gesamtkosten ausmachen, bei Fortbildungsveranstaltungen mindestens einen Drittel. Der Selbstkostenanteil entfällt, wenn der fachliche Teil der Veranstaltung ohne allfällige Mahlzeit höchstens einen halben Tag dauert und wenn damit keine Übernachtung verbunden ist. Anstelle der Bezahlung eines Selbstkostenbeitrages kann die betroffene Fachperson eine gleichwertige Gegenleistung erbringen, z.B. in Form eines Referates. Dazu ist eine Vereinbarung abzuschliessen, die die Gegenleistung genau beschreibt. Unterstützungsbeiträge für Veranstaltungen der Weiter- und Fortbildung können auch an Organisationen ausgerichtet werden, welche selbst bestimmen, welche Fachpersonen daran teilnehmen. In diesem Fall werden die Selbstkostenbeiträge in der Regel durch die Organisation bezahlt (VITH Art. 6). Nicht zulässig sind die ganze oder teilweise Rückerstattung des Selbstkostenbeitrags, die Übernahme indirekter Kosten wie Einkommensausfall, die Übernahme von Kosten des Rahmenprogrammes, das nicht von untergeordneter Bedeutung ist, oder die Übernahme von Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung oder Rahmenprogrammen von Begleitpersonen, auch wenn diese selber Fachpersonen sind.

Wenn Unterstützungsbeiträge von Pharmaunternehmen im obigen Sinne in Anspruch genommen werden, ist es empfohlen, stets eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen (SAeZ 2019;100(51-52):1741-44).

Empfehlung: Überprüfen Sie allfällige Vereinbarungen und informieren Sie ärztliche Mitarbeiter*innen verbindlich (Bestätigung durch deren Unterschrift) über diese Vorschriften.

5. Strafandrohung

Die VITH ist geprägt von der Handschrift des am 30.09.2020 zurückgetretenen BAG-Direktors Pascal Strupler, der nicht als «Ärzte-Freund» gilt.

Dementsprechend sind die Strafandrohungen ausserordentlich streng: Geldstrafen bis über eine halbe Million Schweizer Franken und ggf. sogar Freiheitsstrafen sind angedroht. Es wurde wiederholt kommuniziert, dass das BAG aktiv zuwiderhandelnde Arztpersonen suchen und exemplarische Strafen verhängen werde. Das BAG soll etwa ein Dutzend Juristen neu eingestellt haben, um die VITH umzusetzen!

Auch von unserer Seite können wir nur empfehlen, sich peinlich genau an die Vorgaben der VITH zu halten. Wenn trotzdem eine Zuwiderhandlung vorkommen sollte, z.B. ein «Relikt» von vor 2020, evtl. ein Vertrag mit einem Labor, das zu einem günstigen Tarif ein Laborgerät in die Praxis gestellt hat und Verbrauchsmaterial zu einem Freundespreis liefert, oder eine Vereinbarung mit einem Medikamenten-Hersteller bzw. -Lieferanten, jeweils einen Natural-Bonus mitzuliefern, soll dieses Geschehen sofort gestoppt werden. Es ist zu empfehlen, Kontakt mit dem ärzte-forum.swiss aufzunehmen, um abzuschätzen, was an juristischen Vorkehrungen weiter unternommen werden muss.

Die Strafandrohung gilt nicht nur für vorsätzliche = absichtliche, sondern auch, wie schon erwähnt, für fahrlässige = unabsichtliche Zuwiderhandlungen. Falls Sie eine Klage oder eine Forderung des BAG kriegen sollten, empfehlen wir, ohne Zeitverlust (Fristen!) ebenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen.

6. Pharma-Kodex

Die in der Schweiz über die gesetzlichen Vorschriften hinaus bestehenden Pharma-Selbstregulierungen, die Pharma-Kodices, werden im Nachgang zu der VITH angepasst und auf den 01.01.2021 in Kraft treten (SAeZ 2020;101(44):1458-60).

Der Pharmakodex regelt primär die Integritätsvorschriften, der Pharma-Kooperationskodex, enthält vor allem die Offenlegungsvorgaben der geldwer-
Zuwendungen an Fachpersonen und Organisationen. Die Pharmakodices
enthalten z.B. auch Bestimmungen, dass die Schweizer Pharmaindustrie an
Seminaren und Kongressen gar keine Rahmenprogramme unterstützt. Für
Fortbildungsveranstaltungen gilt das Gebot des Multisponsorings.

Text der VITH:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20190088/index.html

Dr. med. Peter Schudel
Vorstandsmitglied Ärzte-Forum.Swiss

ärzte-forum.swiss

Rosenbergstr. 42

9000 St.Gallen

Telefon: 058 255 05 35

info@ärzte-forum.swiss

www.ärzte-forum.swiss